



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Stadtplanungsamt  
[REDACTED] o.V.i.A.  
Fährstraße 20  
27568 Bremerhaven

## Bremerhaven-Wesermünde

**Heike Wierhake-Kattner**

1. Vorsitzende

Tel. 0471 200470  
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 10.08.2020

### **Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 495 „Eingang Geestemünde und Wertquartier“ im Beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der NABU lehnt die Bebauung des Grundstücks an der Ecke Georgstraße / Nansenstraße aufgrund des Werts des dort vorhandenen Baumbestands ab.

**Der NABU hat erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben, da der Gehölzbestand essenzielle ökologische und stadtklimatische Funktionen erfüllt und Bestandteil einer wichtigen Biotopverbundachse ist. Die Beseitigung des Gehölzbestandes sollte unbedingt vermieden werden. Alternative Standorte für das Vorhaben sollten geprüft werden.**

Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei dem Gehölzbestand auf dem betroffenen Grundstück um Wald i.S.d. BremWaldG der entsprechend durch eine Ersatzaufforstung zu ersetzen wäre.

Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen hält der NABU die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für unangemessen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung:

#### **NABU Bremerhaven-Wesermünde**

Grashoffstraße 21a  
27570 Bremerhaven  
Telefon 0471 200470  
info@NABU-Bremerhaven.de  
www.NABU-Bremerhaven.de

#### **Spendenkonto**

Weser-Elbe-Sparkasse  
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78  
BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

## BAULEITPLANUNG

### Anlass

In der Kurzbegründung wird folgende Aussage zum Planungsanlass getroffen:

*„Mit der daneben befindlichen freien Fläche bietet sich nunmehr die Chance, eine städtebauliche Neuordnung des Stadteingangs Geestemünde und zum Werftquartier vorzunehmen sowie gleichzeitig die Errichtung eines neuen Polizeireviers für Geestemünde umzusetzen.“*

Aus Sicht des NABU rückt hier der ursprüngliche Anlass der Planung, der Bau eines neuen Polizeireviers für den Stadtteil Geestemünde, in den Hintergrund. Durch einen nun zweiten vorgesehenen Gebäudekomplex „Wohnen/Handel“ steigt der Flächenbedarf des Vorhabens beachtlich, ohne, dass eine städtebauliche Notwendigkeit hierfür erkennbar wäre, zumal die Verträglichkeit einer sehr schutzbedürftigen Wohnnutzung direkt neben einer Polizeiwache zumindest fragwürdig erscheint.

### Geltungsbereich

Der NABU lehnt die Bebauung des südlichen Teils des Grundstücks ab. Der dort vorhandene Baumbestand ist aufgrund seiner Größe, seines Alters und seiner herausragenden ökologischen und stadtklimatischen Funktion aus Sicht des NABU dringend erhaltenswürdig. Das Gehölz bildet einen wichtigen Bestandteil eines ohnehin sehr schmalen Grünzugs, der sich vom Elbinger Platz entlang der Ulmen- und Ellhornstraße nach Süden erstreckt.

### Beschleunigtes Verfahren

Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen hält der NABU die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für unangemessen.

### Alternativen

Der NABU bittet eindringlich darum, alternative Standorte für das Vorhaben zu prüfen. Es sollte z.B. geprüft werden, ob nicht die gegenüberliegende Brachfläche an der Ecke Georgstraße / Hamburger Straße zum Bau des neuen Polizeireviers genutzt werden kann. Nach Einschätzung des NABU stehen andere Standorte, die zur Bebauung geeignet sind, zur Verfügung. Der massive Eingriff in den Gehölzbestand stellt aus Sicht des NABU daher einen **erheblichen, vermeidbaren Eingriff** dar, der gemäß § 13 u. §1 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen ist. Der Grundsatz der Vermeidung ist in § 13 BNatSchG verankert und gilt daher auch gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB in der Bauleitplanung.

### Grünordnung

Die Grünordnung ist durch geeignete Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften sicherzustellen. Ein möglichst großer Teil des Baumbestands sollte aus Sicht des

NABU durch Erhaltungsgebote gesichert werden. Kies- und Schottergärten sollten durch örtliche Bauvorschrift verboten werden, Verstöße sind möglichst als bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeiten zu verankern. Der Baumschutz ist bauzeitlich gem. DIN 18920 / RAS-LP4 sicherzustellen.

An der Georgstraße ist aus Sicht des NABU eine Eingrünung mit Straßenbäumen sinnvoll. Straßenbäume sind in den Perspektiven des städtebaulichen Konzepts z.T. auch dargestellt. Es ist darauf zu achten, dass Baumscheiben ausreichend groß gestaltet werden.

## BAUMBESTAND

### Ersatz

In Kapitel 6 der Kurzbegründung wird folgende Aussage getroffen:

*„Die Auswirkungen der Planung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens untersucht. [...] In gleicher Weise werden artenschutzrechtliche Belange und der standortnahe Ersatz von Laubbäumen ermittelt und bewertet.“*

Der NABU bezweifelt, dass ein angemessener und standortnaher Ersatz der verloren gehenden Laubbäume möglich ist, zumal selbst bei einer Neuanpflanzung es Jahrzehnte dauern würde, bis eine vergleichbare ökologische Funktion wiederhergestellt wäre.

Der NABU bittet darum, zu prüfen, ob die Beseitigung des Gehölzbestands nicht vermeidbar ist. Es sei auf die Bremische Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung<sup>1</sup> verwiesen:

*„Vermeidung hat nach dem BremNatSchG Vorrang vor dem Ausgleich von Beeinträchtigungen. Dies gilt auch, wenn geeignete Maßnahmen zum Ausgleich möglich und ggf. für den Verursacher mit geringerem Aufwand durchführbar wären.“*

Es sei darauf hingewiesen, dass ein räumlich-funktionaler Ersatz für die Zerstörung des Gehölzbestands nicht möglich ist, da die Verbindungsfunktion der Fläche räumlich gebunden ist. Eine Ersatzpflanzung irgendwo anders im Stadtgebiet oder eine funktional vollkommen anderswertige Kompensation wäre aus Sicht des NABU nur Effekthascherei ohne tatsächlichen Nutzen für die Stadtnatur. Die Pflanzung von ein paar Bäumen im Bereich des Parkplatzes hinter den Gebäuden, so wie es im städtebaulichen Konzept dargestellt wird, kann die Funktion eines so dichten Gehölzbestands niemals auch nur ansatzweise ersetzen.

### Funktion als Grünverbindung

Es sei auch auf die Darstellung der Fläche im geltenden Landschaftsprogramm für Bremerhaven hingewiesen:

Die Fläche befindet sich in der Karte 11-2 in einer „Grünverbindung/Grünzug“. Als Leitlinie für die Ausgestaltung wird folgendes angegeben:

---

<sup>1</sup> Senator für Bau, Umwelt und Verkehr (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Fortschreibung 2006.

*„Ausbau als Verknüpfungselemente unter den Gesichtspunkten: Verbindung von besiedeltem Bereich und Landschaftsräumen, von Grünflächen untereinander sowie als weitgehend straßenunabhängige Fuß- und Radwegeverbindung.“*

Der Baumbestand bildet aus Sicht des NABU einen wichtigen Bestandteil einer für das Stadtgebiet essenziellen, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Verbundachse, deren Zerstückelung unbedingt vermieden werden sollte.

## Habitatfunktion

Die Fledermaus-AG des NABU Bremerhaven-Wesermünde konnte im Umfeld des Vorhabens, z.B. auf der Brache östlich der Riedemannstraße, Aktivität von Fledermäusen feststellen. Aus Sicht des NABU ist es wahrscheinlich, dass der betroffene Gehölzbestand eine wichtige Funktion als Leitelement und potenziell als Sommerhabitat mit entsprechenden Quartieren besitzt.

## Stadtklimatische Funktion

Die Fläche besitzt laut „Planungshinweiskarte Nachtsituation“ der Stadtklimaanalyse Bremerhaven<sup>2</sup> eine mittlere bioklimatische Bedeutung:

*„Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume mit einer aus bioklimatischer Sicht mittleren Empfindlichkeit gegenüber moderaten Nutzungsintensivierungen. Die Planungshinweise für Grünflächen mit mittlerer bioklimatischer Bedeutung sind zu beachten.“*

Damit gelten folgende Planungshinweise:

*„Aus bioklimatischer Sicht hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation sind notwendig. **Es sollte keine weitere Verdichtung (insb. zu Lasten von Grün-/Freiflächen) erfolgen** und eine Verbesserung der Durchlüftung angestrebt werden, beispielsweise durch Öffnung von Belüftungskorridoren und Vernetzung von Grün- und Freiflächen. Die Baukörperstellung ist im Hinblick auf die Kaltluftströmungen zu beachten, quer zur Strömungsrichtung ausgerichtete Gebäude sowie natürliche Hindernisse wie Baumgruppen quer zur Strömungsrichtung sind für eine Durchlüftung und Durchströmung hinderlich. **Bestehende Gehölze sollten aber erhalten werden, auch in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Tagsituation.** Freiflächen sollten erhalten und der Vegetationsanteil erhöht werden (Entsiegelung, ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen). Eine Entwicklung von Dach- und Fassadenbegrünung kann das Mikroklima ebenfalls begünstigen.“* [Hervorhebungen durch den NABU]

*„Für die gegenwärtige Siedlungsstruktur ergänzende klimaökologische Ausgleichsräume mit einer aus bioklimatischer Sicht mittleren Empfindlichkeit gegenüber moderaten Nutzungsintensivierungen. Die angrenzende Bebauung profitiert von den bereit gestellten Klimafunktionen, ist in aller Regel aber nicht auf sie angewiesen. Nicht vermeidbare bauliche Eingriffe sollten unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen, eine großflächige Verringerung des Grünflächenanteils sowie eine abriegelnde Bebauung zu angrenzenden Siedlungsgebieten sollten vermieden werden.“*

---

<sup>2</sup> Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (2019): Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019.

**„Grundsätzlich ist eine bauliche Entwicklung im Bereich bislang unversiegelter Grünflächen als negativ zu bewerten und sollte vermieden werden. Wenn die Vermeidung von Nutzungsintensivierungen oder anderen baulichen Eingriffen nicht gänzlich möglich ist, sollten diese aus bioklimatischer Sicht in den Bereichen mit geringerer Bedeutung stattfinden, unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen.“** [Hervorhebungen durch den NABU]

## UMWELTRECHT

### Artenschutz

Es sei darauf hingewiesen, dass durch die Entfernung von Gehölzen mit **erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten** zu rechnen ist. Vor Beseitigung der Gehölze sind diese unbedingt auf Höhlen und vergleichbare wertvolle Strukturen zu untersuchen. Auch unscheinbare Spalten und kleine Strukturen können z.B. Fledermäusen als Quartiere dienen.

### Waldrecht

Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei der mit Bäumen bestockten Grundfläche im südlichen Teil des Grundstücks um Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG:

*„Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweist.“*

Diese Einschätzung sei im Folgenden näher begründet:

#### **Im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Waldeigenschaft**

Auch wenn der Gehölzbestand in räumlichen Zusammenhang zu Bebauung steht, ist er nach Einschätzung des NABU Wald i.S.d. BremWaldG. Die Lage des Gehölzes innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S.d. § 34 BauGB ist kein Ausschlusskriterium für die Waldeigenschaft i.S.d. Waldrechts (vgl. VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 34). Der Einstufung einer Fläche als „Wald“ stünde auch die Lage inmitten eines Wohngebiets im Übrigen nicht entgegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.02.2014, OVG 11 A 1.11, Rn 47).

#### **Entstehung der Bestockung**

Für die Waldeigenschaft im waldrechtlichen Sinne sind ausschließlich die tatsächlich gegebenen örtlichen Verhältnisse entscheidend (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.11.1991, 20 A 2063/90). Unerheblich ist daher, wie die Bestockung entstanden ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.06.1985, 20 A 460/84).

### **Binnenklima**

Nach Einschätzung des NABU weist das Gehölz augenscheinlich einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG auf. Die vorhandenen größeren Bäume und eine geschlossene Laubbedeckung bzw. Kronenschluss bieten bereits optisch Hinweise auf das Vorliegen eines walddtypischen Haushalts im ökologischen und klimatischen Sinne (vgl. VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 33 u. 35).

*„Das nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG erforderliche Binnenklima bildet sich nicht erst im Zusammenhang und -wirken mit mehreren Hektar umfassenden Waldflächen. Ein solches kann sich teilweise schon bei Flächen von unter 1.000 m<sup>2</sup> einstellen.“* (VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 35)

### **Flächengröße**

Aufgrund der geschlossenen Laubdecke und dem augenscheinlich vorhandenen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG handelt es sich nach Einschätzung des NABU bei dem Gehölz nicht um eine „kleinere Fläche“ i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremWaldG. Es bestehen zwar keine gesetzlichen Vorgaben zur Abgrenzung dieser anhand der Größe, allerdings wird in der Begründung des Bundestags zum BWaldG<sup>3</sup> die Aussage getroffen, dass es sich dabei um Flächen bis zu 0,2 ha Größe handelt, was allerdings nicht bedeutet, dass Flächen unter 0,2 ha Größe grundsätzlich kein Wald sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.07.2003, 8 LB 45/01, Rn 34)

Aufgrund der Größe des Gehölzes von ca. 5.500 m<sup>2</sup> handelt es sich nach Einschätzung des NABU damit nicht um eine „kleinere Fläche“ i.S.d. BremWaldG.

Bei der Flächenangabe von 0,2 ha handelt es sich dabei nur um eine Annäherungsgröße für die Bestimmungen des BWaldG. Die genaueren, landesrechtlichen Bestimmungen des BremWaldG bleiben davon unberührt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.07.2003, 8 LB 45/01, Rn 34).

Das BremWaldG ist weitestgehend übereinstimmend mit dem NWaldLG. Der niedersächsische Gesetzgeber hat ausdrücklich und bewusst davon abgesehen, eine Mindestgröße für Wald gesetzlich zu verankern. Dazu heißt es in der Begründung des Niedersächsischen Landtags zum NWaldLG<sup>4</sup>:

*„Die Aufnahme einer Mindestgröße [...] in Abgrenzung zur Baumgruppe (Absatz 6 Nr. 1) erscheint im Hinblick auf die Schutzfunktion, die einen (walddtypischen) Naturhaushalt mit eigenem (walddtypischen) Binnenklima verlangt, fraglich. Es liegen zudem Urteile vor, in denen wesentlich geringere Größen für ausreichend gehalten wurden [...], also auch entsprechend große Feldgehölze [...] und im Allgemeinen auch nach Absatz 1 im innerörtlichen Bereich [...]. Auch das Waldbinnenklima muss nicht ‚nach objektiven Messmethoden‘ bestimmbar sein [...].“*

---

<sup>3</sup> Drucksache 7/889 des Deutschen Bundestags. - <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/008/0700889.pdf>

<sup>4</sup> Drucksache 14/2431 des Niedersächsischen Landtags. - [https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_14\\_2500/2001-2500/14-2431.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_14_2500/2001-2500/14-2431.pdf)

### **Ausschluss einer Grün- oder Parkanlage i.S.d. BremWaldG**

Es handelt sich aufgrund fehlender gärtnerischer Gestaltung/Nutzung und Widmung nicht um eine Grün- oder Parkanlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Abs. 3 BremWaldG.

Dass nur eine Teilfläche des Grundstücks mit Wald bestanden ist bzw. dass das Grundstück in Teilen bebaut ist, ist für die Frage der Waldeigenschaft im Übrigen irrelevant (OVG Frankfurt, Urteil vom 18.08.1998, 4 A 176/96, Rn 9).

### **Einschätzung der Waldeigenschaft**

Da der Baumbestand nach Einschätzung des NABU aufgrund seiner Größe und Baumdichte augenscheinlich einen Naturhaushalt und ein eigenes Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG aufweist und keine öffentliche Grünanlage i.S.d. BremWaldG ist, handelt es sich nach Einschätzung des NABU um Wald im walddrechtlichen Sinne.

### **Waldumwandlung**

Nach Einschätzung des NABU liegt aufgrund der, wie oben erläutert, vorliegenden Waldeigenschaft eine Waldumwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 BremWaldG vor. Gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 BremWaldG ist daher eine Ersatzaufforstung notwendig. Die Ersatzaufforstung ist auch im Rahmen eines Bebauungsplans notwendig, auch wenn dies in BremWaldG nicht so eindeutig formuliert wird wie z.B. im NWaldLG (§ 8 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG).

Dies wird auch in der Begründung zum Entwurf<sup>5</sup> des BremWaldG verdeutlicht:

*„Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 machen allerdings Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen, die eine Waldumwandlung hinreichend bestimmt als Rechtsnormen festlegen, eine Waldumwandlungsgenehmigung entbehrlich. **Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB haben die Walderhaltungsbelange das besondere Gewicht eines Optimierungsgebots. Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sind in den Satzungen mit zu regeln.**“* [Hervorhebungen durch den NABU]

Dementsprechend sind Ersatzaufforstungen im Zuge von Waldumwandlungen auch im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> [https://www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/119/2417\\_1.pdf](https://www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/119/2417_1.pdf)

Seite 8/8

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wierhake-Kattner  
1. Vorsitzende

Bremerhaven, den 10.08.2020